

**Satzung des Landkreises Oder-Spree über
die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung
- Abfallgebührensatzung -
vom 30.11.2011**

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 30.11.2011 aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 175) und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der Fassung der Änderung vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - die folgende Abfallgebührensatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz
§ 2	Gebührenpflichtige
§ 3	Gebührenstruktur
§ 4	Gebührenmaßstab
§ 5	Gebührensatz
§ 6	Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 7	Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
§ 8	Gebührenermäßigung
§ 9	Auskunfts- und Anzeigepflicht
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	In-Kraft-Treten

**§ 1
Grundsatz**

(1) Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft im Landkreis Oder-Spree.

(2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind die nach § 5 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung Anschlusspflichtigen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebührenpflicht vom Anschlusspflichtigen auf den Nutzer eines anschlusspflichtigen Grundstückes unter der Bedingung übergehen, dass das beiderseitige Einverständnis schriftlich erklärt wird und das öffentliche Interesse gewahrt bleibt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Landkreis.

(3) Gebührenpflichtiger für Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist die rechtsfähige Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes. Im Übrigen ist der Eigentümer gebührenpflichtig.

(4) Bei Zusatzentsorgungen ist derjenige gebührenpflichtig, der die Leistung in Auftrag gibt.

(5) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert, ist der Anlieferer gebührenpflichtig.

**§ 3
Gebührenstruktur**

(1) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung werden Abfallgebühren, die sich aus Festgebühren und Leistungsgebühren zusammensetzen, erhoben.

(2) Die Abfallgebühren, die von privaten Haushalten (Wohn-, Erholungs- und Gartengrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:

- die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle und Sperrmüll im Rahmen der Grundstücksentsorgung
- die Entsorgung gefährlicher Abfälle
- das Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen sofern nicht durch die Dualen Systeme finanziert
- die Entsorgung herrenloser Abfälle
- die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung
- die getrennte Erfassung von Abfällen außerhalb der Grundstücksentsorgung

- die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen
- Verwaltungsaufwendungen sowie
- Modellversuche.

§ 4 Gebührenmaßstab

(3) Die Abfallgebühren, die aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbegrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:

- die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) im Rahmen der Grundstücksentsorgung
- die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen sofern nicht durch die Dualen Systeme finanziert
- die Entsorgung herrenloser Abfälle
- die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung
- die getrennte Erfassung von Abfällen in Kleinmengen außerhalb der Grundstücksentsorgung
- die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen
- Verwaltungsaufwendungen
- Modellversuche sowie
- die Vorhaltung einer Sammelstelle für Kleinmengen gefährlicher Abfälle.

(4) Die Leistungsgebühren werden unterschieden in:

Regel- und Sonderleerungsgebühren

Servicegebühren entsprechend § 12 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung

Holgebühren entsprechend § 15 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung und

Abfuhrgebühren entsprechend § 21 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung.

(5) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert, erhebt der Landkreis Gebühren nach Maßgabe der Benutzungsgebührensatzung.

(1) Die Festgebühr für Wohngrundstücke bestimmt sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück amtlich gemeldeten Personen.

Hierfür maßgebend sind alle Einwohner, die in den Meldestellen der Kommunen für das jeweilige Grundstück am 01.01. erfasst sind. Soweit die Meldelisten von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, kann dieses bei glaubhaftem Nachweis entsprechend berücksichtigt werden.

Insbesondere wird bei Internaten, Wohnheimen und Altenheimen die durchschnittliche Belegung des Vorjahres zur Ermittlung der Festgebühr herangezogen.

Bei ganzjähriger Nutzung eines Ferienhauses beziehungsweise einer Ferienwohnung wird jede Wohneinheit einem 1-Personen-Haushalt gleichgestellt.

(2) Die Festgebühr für Erholungsgrundstücke wird je Grundstück erhoben. Bei saisonal genutzten Ferienwohnungen beziehungsweise Ferienhäusern entspricht je eine Wohneinheit einem Erholungsgrundstück.

(3) Die Festgebühr für Gartengrundstücke wird je Grundstück erhoben.

(4) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück sowie für ein saisonal genutztes Gewerbegrundstück wird für jedes wirtschaftlich selbstständige Gewerbe, welches sich auf dem Grundstück befindet (im Weiteren als Gewerbeeinheit bezeichnet), erhoben.

Sie setzt sich zusammen aus einer grundstücksbezogenen Basisgebühr und einer Behältergebühr.

Die Höhe der Behältergebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen des größten auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälters zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen, mit dem das Gewerbegrundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.

(5) Die Regelleerungsgebühr für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Dabei werden je Abfallbehälter und Kalenderjahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens vier Entleerungen für Wohngrundstücke als Mindestleerungen bei den Regelleerungsgebühren angerechnet.

Wird der Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres auf dem Grundstück aufgestellt oder vom Grundstück abgezogen erfolgt die Berechnung der Mindestleerungen anteilig zur Nutzungsdauer.

Bei der Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken bestimmt sich diese Gebühr aus der Anzahl der Abfallsäcke.

(6) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen ist es möglich, den Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen, die auf Wohnbeziehungsweise Gewerbegrundstücken anfallen, außerhalb der Regelentsorgung unter Beachtung des § 12 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung zur Entleerung bereitzustellen.

Der Antrag ist bis 14 Kalendertage vor der gewünschten Entsorgung beim Kommunalen Wirtschaftsunternehmen Entsorgung zu stellen.

In diesem Fall wird eine Sonderleerungsgebühr nach § 5 Absatz 7 erhoben. Diese richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der verbindlich beantragten Anzahl der Leerungen.

Die Anzahl der Sonderleerungen beträgt für Abfallbehälter bis 240 Liter maximal weitere 13 turnusmäßige Leerungen pro Jahr.

Die Anzahl der Sonderleerungen für 1.100-Liter-Abfallbehälter beträgt maximal weitere 52 turnusmäßige Leerungen pro Jahr.

(7) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen richtet sich nach der Entfernung zwischen dem Grundstück, an dem das Metall zur Abholung bereitgestellt wird, und dem nächstgelegenen Betriebshof des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (Fürstenwalde, Eisenhüttenstadt).

(8) Die Holgebühr gemäß § 3 Absatz 4 dieser Satzung richtet sich nach dem Fassungsvermögen und dem Leerungsrhythmus.

(9) Die Servicegebühr für Zusatzentsorgungen gemäß § 3 Absatz 4 deckt die Kosten für die Bereitstellung eines zusätzlichen Behälters je nach dem Fassungsvermögen, der Anzahl der Abfallbehälter und einer Entsorgung.

Für zusätzliche Leerungen zwischen An- und Abtransport des Behälters werden Sonderleerungsgebühren nach § 5 Absatz 7 erhoben.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Festgebühr für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

2,00 Euro/Person und Monat.

(2) Die Festgebühr für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

1,00 Euro/Grundstück und Monat.

(3) Die Festgebühr für ein Gartengrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

0,60 Euro/Grundstück und Monat.

(4) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, gliedert sich in eine Basisgebühr und eine Behältergebühr. Sie beträgt

- bei Nutzung eines Abfallsackes oder Anschluss an eine Abfallgemeinschaft 2,84 Euro/Gewerbereinheit und Monat (Basisgebühr)

- bei Nutzung eines 120-Liter-Abfallbehälters 2,78 Euro/Gewerbereinheit und Monat (Basisgebühr)
1,08 Euro/Behälter und Monat (Behältergebühr)

- bei Nutzung eines 240-Liter-Abfallbehälters 2,78 Euro/Gewerbeeinheit und Monat (Basisgebühr) 2,16 Euro/Behälter und Monat (Behältergebühr) G für einen 120-Liter-Abfallbehälter 3,50 Euro/Leerung H für einen 240-Liter-Abfallbehälter 7,00 Euro/Leerung
- bei Nutzung eines 1.100-Liter-Abfallbehälters 2,78 Euro/Gewerbeeinheit und Monat (Basisgebühr) 9,90 Euro/Behälter und Monat (Behältergebühr) I für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 29,63 Euro/Leerung

(8) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen beträgt

2,75 Euro/km.

- bei Nutzung eines Pressmüllcontainers 2,78 Euro/Gewerbeeinheit und Monat (Basisgebühr) 9,00 Euro/1.000 Liter Containervolumen (Behältergebühr). (9) Die Holgebühr für einen Abfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen für Abfallbehälter bis 240 Liter 2,04 Euro/Monat bei 4-wöchentlicher Leerung

(5) Die Regelleerungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälters, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 16,29 Euro/Monat bei wöchentlicher Leerung.

A für einen 120-Liter-Abfallbehälter 2,93 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung

Werden Abholungen für Sonderleerungen beantragt, vervielfacht sich die Holgebühr entsprechend.

B für einen 240-Liter-Abfallbehälter 5,85 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung

Bei Verlängerung des Leerungsrhythmus für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter halbiert sich die Holgebühr bzw. wird geviertelt.

C für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 24,77 Euro/Leerung bei wöchentlicher Leerung

(10) Die Servicegebühr für eine Zusatzentsorgung beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

D für einen 90-Liter-Abfallsack 2,70 Euro/Stück

für einen 120-Liter-Abfallbehälter 10,60 Euro

(6) Für 1.100-Liter-Abfallbehälter kann im Rahmen der Regelentsorgung der Leerungsrhythmus auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Damit reduziert sich die Leerungsgebühr wie folgt:

für einen 240-Liter-Abfallbehälter 13,54 Euro

für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 36,10 Euro

E 22,29 Euro/Leerung bei 2-wöchentlicher Leerung

F 19,82 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung

§ 6

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(7) Die Sonderleerungsgebühr für einen außerhalb der Regelentsorgung zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

(1) Die Gebührenpflicht für die Festgebühren entsteht erstmals nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen wurde und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.

Wird das Grundstück am ersten Tag eines Monats angeschlossen, so entsteht die Gebührenpflicht an diesem Tag. Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht endet.

Eine Gebührenänderung, die sich aus einer Änderungsmeldung ergibt, wird ab dem Ersten des Folgemonats nach der Bekanntgabe wirksam.

(2) Die Gebührenpflicht für die Regelbeziehungsweise Sonderleerungsgebühren entsteht mit der Bereitstellung eines Abfallbehälters zur Abfuhr.

(3) Die Gebührenpflicht für die Holgebühr entsteht mit der Anmeldung.

(4) Die Gebührenpflicht für die Servicegebühr entsteht mit der Anmeldung der Zusatzentsorgung durch den Gebührenpflichtigen.

(5) Die Gebührenpflicht für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen entsteht mit der schriftlichen Anmeldung zur Entsorgung durch den Gebührenpflichtigen.

(6) Die Selbstanlieferung von überlassungspflichtigen Abfällen zu den Entsorgungsanlagen des Landkreises befreit nicht von der Gebührenpflicht für die Festgebühr.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - durch Gebührenbescheid festgesetzt.

Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung.

(2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig:

a) Die Festgebühr für alle Grundstücksarten wird durch einen Jahresgebührenbescheid festgesetzt.

Sie ist in zwei Raten – zum 01.04. und 01.10. des Erhebungszeitraumes – fällig. Ausgenommen hiervon sind Erholungsgrundstücke.

Die Festgebühr für Erholungsgrundstücke ist zum 01.07. fällig.

b) Auf die Regel- und Sonderleerungsgebühren werden Vorauszahlungen erhoben.

Die Vorauszahlungen berechnen sich nach der Leerungsanzahl des Abfallbehälters zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen im vorangegangenen Erhebungszeitraum des betreffenden zurückliegenden Kalenderjahres multipliziert mit den Eurobeträgen des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Absätze 5 bis 7.

Sind für ein Wohngrundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine oder weniger als 4 Entleerungen erfolgt oder feststellbar, beträgt die Vorauszahlung je aufgestellten Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen das 4-fache der Eurobeträge des jeweiligen Behältervolumens (Mindestleerungen). Abweichend davon kann der Landkreis in Einzelfällen, insbesondere bei Behälteranmeldungen, Vorauszahlungen festsetzen.

Die Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr werden gemeinsam mit der Festgebühr unter Punkt a festgesetzt und fällig.

Die Endabrechnung der Leerungsgebühren erfolgt in der Regel mit dem Gebührenbescheid des folgenden Kalenderjahres. Mit der Endabrechnung erfolgt eine Verrechnung der Vorauszahlung des Vorjahres mit der ersten Rate des laufenden Kalenderjahres.

c) Die Holgebühren für das laufende Kalenderjahr werden gemeinsam mit der Festgebühr unter Punkt a festgesetzt und fällig.

d) Die Regelleerungsgebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes ist beim Erwerb des Sackes zu entrichten.

e) Die Servicegebühr wird mit der Beendigung der Zusatzentsorgung erhoben und 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

f) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen wird mit der Beendigung der Abfuhr erhoben und 14 Tage nach Erstellen des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

(3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 6 dieser Satzung im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

Dies trifft auch zu, wenn Gebühren später als zu den in Absatz 2 genannten Erhebungszeiträumen erhoben werden. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.

(4) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen, Entstehen beziehungsweise Erlöschen der Gebührenpflicht oder Veränderung in der Gebührenhöhe werden die Gebühren nach Entstehen bzw. Erlöschen der Gebührenpflicht erhoben.

§ 8 Ermäßigung der Gebühren

(1) Die Festgebühr nach § 5 Absatz 1 dieser Satzung kann auf Antrag des Grundstückseigentümers für die Personen teilweise oder ganz erlassen werden, die im laufenden Jahr nachweislich länger als drei Monate im Kalenderjahr zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen ihres Berufes, der Ausbildung, wegen Ableistung des Wehrdienstes oder aus sonstigen Gründen dauernd abwesend sind.

Der Antrag ist schriftlich mit der Vorlage eines entsprechenden Nachweises einzureichen und gilt frühestens ab dem Ersten des Folgemonats nach der Antragstellung.

Ein Erlass kommt nur insoweit zum Tragen, dass zumindest eine Person pro Grundstück gebührenpflichtig ist.

(2) Der Landkreis kann im Übrigen auf schriftlichen und begründeten Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

(3) Auf Antrag können die Mindestentleerungen nach § 6 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung von vier auf zwei pro Kalenderjahr für einen 120-Liter-Abfallbehälter reduziert werden, wenn auf einem Grundstück nur eine Person amtlich gemeldet ist und keine Abfallgemeinschaft mit einer Gewerbeeinheit gebildet wurde.

§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jeder Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis entfallen neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 25.11.2009 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 24.11.2010 außer Kraft.

Beeskow, den

M. Zalenga

Landrat